

Der Gemeinderat Kappelen erlässt gestützt auf Art. 3 und 21 des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Kappelen die folgende

PERSONAL- UND ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

Einwohnergemeinde Kappelen

revidierte Fassung vom 10.04.2018, Inkrafttreten per 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Gehaltsklassenzuordnung öffentlich-rechtliche Stellen	2
Artikel 1 Gehaltsklassenzuordnung.....	2
II. Privatrechtlich angestelltes Personal oder Beauftragte	2
Artikel 2 Privatrechtliche Anstellung oder Auftrag	2
Artikel 3 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Jahrespauschalen	2
Artikel 4 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Fallpauschalen	2
Artikel 5 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Stundenansatz	3
Artikel 6 Anteil Ferienentschädigung in Stundenansatz von Angestellten	3
III. Entschädigungen Behördemitglieder	3
Artikel 7 Definition Behördemitglieder	3
Artikel 8 Jahresentschädigungen Behördemitglieder.....	3
Artikel 9 Sitzungsgelder	4
Artikel 10 Entschädigung für ausserordentliche Behördenarbeit	4
Artikel 11 Ausmittlung von Wahlen und Abstimmungen	4
IV. Sozial-/Unfallversicherung Behördemitglieder	4
Artikel 12 Versicherungsbeiträge für Behördemitglieder.....	4
V. Spesen	5
Artikel 13 Entschädigung von Fahrkosten und Verpflegung	5
VI. Schlussbestimmungen	5
Artikel 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen.....	5

I. Gehaltsklassenzuordnung öffentlich-rechtliche Stellen

Artikel 1 Gehaltsklassenzuordnung

Die Stellen der Einwohnergemeinden Kappelen werden folgenden Gehaltsklassen zugeordnet.

a)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 21
b)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 20
c)	Verwaltungsangestellte mit minimaler Fachkenntnis/Erfahrung	GKL 10
d)	Verwaltungsangestellte mit erweiterter Fachkenntnis/Erfahrung	GKL 13
e)	Verwaltungsangestellte mit/in Weiterbildung für Gemeindegader	GKL 15
f)	Gemeindegewmeister	GKL 11
g)	Abwartung Schulhaus Kappelen	GKL 11
h)	Abwartung Gemeindehaus	GKL 9

II. Privatrechtlich angestelltes Personal oder Beauftragte

Artikel 2 Privatrechtliche Anstellung oder Auftrag

¹ Für nachfolgende Funktionen kann der Gemeinderat privatrechtliches Personal gegen Entlohnung anstellen oder diese als Auftrag an Dritte gegen Entgelt auslagern.

² Wird eine der nachfolgenden Funktion als Auftrag nach Obligationenrecht vergeben, so gehen Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge sowie Ferienanteile zulasten des Auftragnehmers.

Artikel 3 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Jahrespauschalen

a)	Tagesschulleitung, bei Vollangebot aller Module; werden nicht alle Module angeboten, reduziert sich die Pauschale anteilmässig	pro Jahr	Fr.	6'000.00
b)	Brunnenmeister Wasserversorgung	pro Jahr	Fr.	6'000.00

Artikel 4 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Fallpauschalen

a)	Zählerablesung Wasserversorgung	pro Zähler	Fr.	3.50
b)	Energiebaukontrolle; pro Bauvorhaben	pro Bauvorhaben	Fr.	150.00
c)	Siegelungsbeamter, wenn nicht Angestellte/r	pro Siegelung	Fr.	100.00
d)	Oelfeuerungskontrolle			
	bei einstufigem Brenner	pro Kontrolle	Fr.	55.00
	bei zweistufigem Brenner	pro Kontrolle	Fr.	73.00

Artikel 5 Angestellte/Beauftragte mit Entschädigung nach Stundenansatz

a) Hilfskräfte, temporär- und teilzeitangestellt, wie Aushilfen Wegmeister/Gemeindehausabwartin Aushilfe Schulhausabwart	pro Stunde	Fr.	25.00
b) Fachkräfte, temporär- und teilzeitangestellt, wie Stellvertreter Brunnenmeister Chauffeur Schülertransport Ackerbaustellenleiter Feueraufseher Nicht pädagogisches Betreuungspersonal Tagesschule	pro Stunde	Fr.	30.00
c) Pädagogisches Betreuungspersonal Tagesschule	pro Stunde	Fr.	45.00

Artikel 6 Anteil Ferienentschädigung und Feiertagsentschädigung bei Entschädigung nach Stundenansatz¹

Bei Besoldungen/Anstellungen nach Artikel 5 richten sich die Anteile Ferien- und Feiertagsentschädigung nach den Regelungen für das Personal des Kantons Bern.

III. Entschädigungen Behördemitglieder

Artikel 7 Definition Behördemitglieder

Behördemitglieder sind die Mitglieder des Gemeinderates inkl. Präsident/in, Kommissionsmitglieder sowie Mitglieder von Projekt- und Arbeitsgruppen, welche vom Gemeinderat oder einer Kommission eingesetzt wurden. Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde und werden für ihre Aufwendungen für dieses Amt gemäss den nachfolgenden Ansätzen entschädigt.

Artikel 8 Jahresentschädigungen Behördemitglieder

Mit den Jahresentschädigungen für Behördemitglieder werden Aufwendungen zur Sitzungsvorbereitung, Bürositzungen, Aktenstudium, Informationsbeschaffung sowie Abklärungen und Besprechungen unter 0,5 Stunden im Zusammenhang mit dem entsprechenden Amt abgegolten. Die Entschädigungen werden zu nachfolgenden Ansätzen entrichtet.

a) Gemeindepräsident/-in	pro Jahr	Fr.	10'000.00
b) Vizegemeindepräsident/in	pro Jahr	Fr.	5'000.00
c) übrige Gemeinderatsmitglieder	pro Jahr	Fr.	4'000.00
d) Schulkommissionspräsident/in	pro Jahr	Fr.	1'000.00
e) Baukommissionspräsident/in	pro Jahr	Fr.	1'000.00

¹ Geändert mit Beschluss des Gemeindrats vom 19.10.2021, Inkrafttreten per 01.01.2022

Artikel 9 Sitzungsgelder

¹ Für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen und Delegationen ab 17.00 Uhr über 1 Std Dauer wird ein pauschales Sitzungsgeld gemäss nachfolgenden Ansätzen entrichtet.

a) Vorsitz oder Protokollführung	pro Sitzung	Fr.	80.00
b) Mitglieder	pro Sitzung	Fr.	60.00

² Bei Gemeindepersonal mit Anstellungsvertrag werden Sitzungen der Gesamtarbeitszeit angerechnet und nicht mit Sitzungsgeldern abgegolten.

Artikel 10 Entschädigung für ausserordentliche Behördenarbeit

¹ Für ausserordentliche Behördenarbeit wie umfangreiche Abklärungen, unprotokolierte Besprechungen tagsüber, Delegationen in externen Gremien werden Behördemitglieder nach Aufwand zum nachfolgenden Ansatz entschädigt.

Entschädigung für ausserordentliche Behördenarbeit	pro Stunde	Fr.	30.00
--	------------	-----	-------

² Für die Ausrichtung der Entschädigung für ausserordentliche Behördenarbeit geben die Behördemitglieder der Finanzverwaltung jeweils im Dezember unaufgefordert eine Zusammenstellung mit Datum, Zeit und Begründung der Aufwendungen ab. Entschädigungen für nicht bis Ende Jahr dokumentierte Aufwendungen werden hinfällig.

Artikel 11 Ausmittlung von Wahlen und Abstimmungen

Für die Teilnahme an Ausmittlungen von Wahlen und Abstimmungen wird keine Entschädigung entrichtet; bei längeren Ausmittlungsarbeiten werden die Teilnehmenden auf Kosten der Gemeinde verpflegt.

IV. Sozial-/Unfallversicherung Behördemitglieder

Artikel 12 Versicherungsbeiträge für Behördemitglieder

¹ Insofern auf den Entschädigungen von Behördemitgliedern Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen sind, richtet sich deren Verteilung nach den Regelungen für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal.

² Behördemitglieder werden für ihre Tätigkeit von der Gemeinde unfallversichert; die Kosten hierfür gehen zulasten der Gemeinde.

V. Spesen

Artikel 13 Entschädigung von Fahrkosten und Verpflegung

- | | | | | |
|----|--|-------------------|-----|------------------|
| a) | Entschädigung für Fahrten mit dem privaten Personewagen, welche überwiegend im Dienste der Gemeinde erfolgen | pro Kilometer | Fr. | 0.70 |
| b) | Fahrten 2. Klasse mit öffentlichen Verkehrsmitteln, welche überwiegend im Dienste der Gemeinde erfolgen | | | effektive Kosten |
| c) | Entschädigung für Verpflegung bei ganz- oder mehrtägige Tätigkeiten im Dienste der Gemeinde | pro Hauptmahlzeit | Fr. | 20.00 |
| d) | Betreuungspersonal der Tagesschule während des Mittagstisches wird kostenlos verpflegt. | | | |

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen

¹ Diese Verordnung tritt per 01.01.2019 in Kraft.

² Sie ersetzt die Entschädigungsverordnung vom 01.12.2009.

Die Verordnung wurde in dieser Form beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2018.

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Hans-Martin Oetiker Thomas Buchser

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger Aarberg vom 20.04.2018 publiziert; gegen den Erlass wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Buchser